Beiwort zur Karte 4, 21

Neuordnung des ländlichen Raumes seit 1680

von HANS EILFORT

1. Einleitung

Die Dorfgemarkungen in den einzelnen Landschaften des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg waren auch nach Abschluß der großen Wanderungsbewegungen im 6. Jahrhundert einem steten Wandel unterworfen. Vielfältige politische Entwicklungen und Ereignisse mit teils guten, häufig aber auch sehr bösen Folgen für die betroffenen Menschen fanden dabei ihren Niederschlag. In ruhigeren Zeitläufen mit wachsender Bevölkerung wurde neues Kulturland gewonnen, es wurde gerodet und gesiedelt; als Folge von Kriegen und anderen Katastrophen fiel dagegen Jahrhunderte altes Kulturland brach, gingen ganze Siedlungen zugrunde, breitete sich natürlicher Wald wieder aus. In diesen wechselnden Situationen waren die Bauern – abgesehen von einzelnen Hilfen der Landesherren bei der spätmittelalterlichen Kolonisation – weitgehend auf sich selbst und das überkommene Erfahrungsgut gestellt. Deshalb stellten sich trotz aller Veränderungen im Auf und Ab der Zeitläufe in den Altsiedlungsgebieten keine grundlegend neuen Strukturen und Gestaltsformen bei den Dorfgemarkungen ein. Hinzu kommt, daß die ökonomischen Rahmenbedingungen, wie sie zur Anwendung der Dreifelderwirtschaft geführt hatten, bis in die Neuzeit hin im wesentlichen unverändert fortgalten. Mit dem beginnenden Rationalismus der Aufklärung trat ein neues Element in den Prozeß der Strukturentwicklung in unserem Lande ein: Das Infragestellen und Verändern der überkommenen Strukturen – zunächst in einzelnen Teilräumen – aufgrund rationaler, vorwiegend neuer ökonomischer Zielvorstellungen in Neuordnungsverfahren, die von den Landesherren gefordert und organisiert und von einem starken Konsens der betroffenen Bauern getragen waren.

Nahezu 300 Jahre sind seit den ersten Neuordnungen ländlicher Gemarkungen in unserem Lande vergangen und dieser Neuordnungsprozeß dauert – räumlich auf das ganze Land ausgedehnt und inhaltlich ausgeweitet – an. Keineswegs alle Gemarkungen sind bereits davon erfaßt, andere aber schon zum zweiten oder dritten Male, weil sich im Laufe der Zeit die Vorstellungen über zweckmäßige Flurgestaltungen geändert oder ganz neue Problemstellungen ergeben haben. Auf jeden Fall ist durch all diese Neuordnungsverfahren Struktur und Bild der Landschaft in den betroffenen ländlichen Räumen wesentlich geprägt worden. Wie sich das im konkreten Fall vollzieht und in welch unterschiedlicher Weise sich die verschiedenen Neuordnungsmaßnahmen auf Struktur und Landschaftsgestalt auswirken, ist an den Beispielen der Gemeinden Diepoldshofen auf Karte 4,15 sowie Bissingen o. L. auf Karte 4,20 dieses Atlasses dargestellt. In Ergänzung hierzu soll auf dem vorliegenden Blatt eine Gesamtschau der Neuordnungstätigkeit im Gebiet des Landes Baden-Württemberg gegeben werden, wobei die Darstellung in einer groben Aufgliederung entsprechend den einzelnen Entwicklungsphasen erfolgt.

2. Die drei Phasen der ländlichen Neuordnung

Eine Aufgliederung der ländlichen Neuordnungsmaßnahmen nach verschiedenen Phasen der Entwicklung ist deshalb geboten, weil sie in diesen einzelnen Perioden sowohl in struktureller als auch gestaltsmäßiger Hinsicht zu recht unterschiedlichen Ergebnissen

geführt haben. Dies hat seinen Grund darin, daß in der in Frage stehenden Zeitspanne von drei Jahrhunderten stark wechselnde ökonomische Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe gegeben waren und sich zudem auch die gesellschaftlichen Verhältnisse grundlegend verändert haben. Wohl in keinem anderen historischen Zeitraum haben sich die technischen Möglichkeiten, aber auch die personellen Gegebenheiten in den bäuerlichen Familienwirtschaften sowie das gesellschaftliche Grundverständnis der Landwirtschaft so stark gewandelt wie gerade in den letzten 300 Jahren, und das auch noch mit ständig steigender Tendenz. Dieser ökonomische und gesellschaftliche Wandlungsprozeß konnte nicht ohne Einfluß auf die Zielsetzungen der jeweiligen Neuordnungsmaßnahmen bleiben.

Gemeinsam ist den Neuordnungsmaßnahmen aller Phasen, daß sie eine Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bewohner des ländlichen Raumes – insbesondere der Landwirte und ihrer Familien – zum Ziel hatten und haben. In den ersten beiden Phasen – Vereinödung und Feldbereinigung/Umlegung – war dies eine rein landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Fragestellung. Es sollte die Landbewirtschaftung ausschließlich durch Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen und der produktionstechnischen Möglichkeiten gefördert werden. Dennoch unterscheiden sich die Ergebnisse der Verfahren in diesen ersten beiden Phasen ganz erheblich voneinander, denn sie vollzogen sich jeweils in Teilräumen unseres Landes, die völlig unterschiedliche natürliche und auch soziologische Voraussetzungen boten: die Vereinödung im Voralpenland des Allgäus und Oberschwabens mit geschlossener Vererbung der Güter, die Feldbereinigung in den überwiegend ackerbaulich nutzbaren, dichter besiedelten Realteilungsgebieten.

In der dritten Phase, der Flurbereinigung, kommen nun zu diesen rein landwirtschaftlichen Zielsetzungen außeragrarische Ansatzpunkte und Aufgaben hinzu: Verbesserung der Gesamtstruktur des ländlichen Raumes in Verfolgung landesplanerischer Zielsetzungen. Während sich die Phasen 1 und 2 sehr scharf voneinander absetzen und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine sehr deutliche Zäsur zu erkennen ist, geht die Phase 2 einigermaßen fließend in die Phase 3 über, und es ist auch innerhalb der Phase 3 selbst noch ein erheblicher Entwicklungsprozeß festzustellen. Dennoch ist es gerechtfertigt, für die Abgrenzung zwischen Phase 2 und 3 das Jahr 1952 zu wählen, da seinerzeit das gesetzliche Instrumentarium der erweiterten Zielsetzung entsprechend verändert wurde.

3. Vereinödung im Allgäu und in Oberschwaben

Erste ländliche Neuordnungsmaßnahmen in Gebieten des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg waren die Vereinödungen im Allgäu und in Oberschwaben vornehmlich im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Es handelte sich dabei um die in der Regel gemarkungsweise Neuordnung des gesamten Grundbesitzes der Bauern mit den Elementen Arrondierung, Allmendaufteilung, Regelung der Servituten und Ausbau (Aussiedlung) von Höfen aus der Ortslage in die Feldlage. Diese Vereinödungsbewegung hat im Gegensatz zu späteren Formen der Flurneuordnung ein erhebliches Interesse bei der landesgeschichtlichen, sozialkritischen und geographischen Forschung gefunden, so daß hierzu zahlreiche Veröffentlichungen vorliegen, die sich mit den Ursachen, der Methodik und den Ergebnissen dieser Verfahren befassen (vgl. unten die Literaturangaben, bes. DORN; SICK; MILLER; FISCHER; FLAD, Baden-Württemberg). Deshalb und auch weil auf Blatt 4,15 dieses Atlasses ein solches Verfahren beschrieben ist, soll hier auf eine ausführliche Darstellung verzichtet werden.

Die Vereinödungsbewegung hatte im 16. Jahrhundert ihren Ausgangspunkt im Gebiet der damaligen Fürstabtei Kempten und breitete sich von dort im 17. und 18. Jahrhundert über das Allgäu und Oberschwaben (Territorien Vorderösterreich, Waldburg-Wolfegg und -Waldsee) bis in die geistlichen und fürstenbergischen Gebiete des Linzgaues aus. Nach der politischen Neuordnung des südwestdeutschen Raumes kam die Neuordnungsbewegung in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zum Erliegen. Während die alten Territorialherren die Vereinödungen aus ökonomischen und wohl auch sozialpolitischen Gründen sehr massiv gefördert hatten, waren sie für die neuen Landesherren offenbar uninteressant, wenn nicht gar suspekt. In Württemberg wurde nicht nur das Prinzip der vollen Übereinstimmung aller Beteiligten eingeführt, sondern auch durch Ministerialerlaß vom 16. Juli 1819 jeglicher Ausbau von Höfen verboten (DORN; MILLER). Damit war der Vereinödungsbewegung das Rückgrat gebrochen und es fanden in der Folge nur noch wenige Verfahren statt, die man auch nur noch sehr bedingt als Vereinödung bezeichnen kann (LEIBBRAND, Feldweg-und Gewandregulierungen). In 140 Jahren – von 1680 bis 1820 – wurden in ca. 400 Einzelverfahren rd. 77 000 ha neu geordnet (LEIBBRAND, Vereinödungen). Insgesamt wurde damit ein relativ geschlossener Raum im Südosten unseres Landes – etwa ein Zehntel der heutigen Landesfläche – erstmals durch ländliche Neuordnungsmaßnahmen abgedeckt. Dadurch wurde dort aber nicht nur die Grundlage für eine neue, den topographischen und klimatischen Gegebenheiten angepaßte – und wie die Buchführungsstatistiken zeigen – bis heute sehr erfolgreiche Wirtschaftsweise der bäuerlichen Betriebe geschaffen, sondern es wurde auch das Landschaftsbild grundlegend verändert hin zu dem Typ, der heute als die dort »gewachsene« Landschaft empfunden und hartnäckig gegen jegliche (neue) Veränderungen verteidigt wird.

4. Feldbereinigung Baden und Württemberg, Umlegung in Hohenzollern

Einen ganz anderen Ansatz für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes als bei der Vereinödung im Allgäu und in Oberschwaben suchte und fand man um die Mitte des 19. Jahrhunderts in den klein- und kleinstbäuerlich strukturierten Realteilungsgebieten Badens und Württembergs. Bei Betriebsgrößen von nur ganz wenigen Hektaren und vorwiegender Kuhanspannung konnten weder der Ausbau der Höfe noch die Arrondierung des Besitzes einen Zugewinn an Produktivität und Leistungsvermögen erwarten lassen. Aber ein anderes Hemmnis hatte sich bei der Wirtschaftsweise in Gemengelage sehr nachteilig bemerkbar gemacht: der Flurzwang, der sich aus der fehlenden Erschließung der einzelnen Parzellen ergab und der die einzelnen Landwirte hinderte, selbständig und nach neueren Erkenntnissen ihre Grundstücke zu bewirtschaften.

Dieser Flurzwang war solange nicht als Hindernis empfunden worden, als es noch keine Alternative zur Dreifelderwirtschaft gab. Als jedoch gegen Mitte des 19. Jahrhunderts von den sich entfaltenden Agrarwissenschaften und durch staatliche Förderung und Unterweisung bis dahin nicht gekannte Möglichkeiten für eine intensivere und individuellere landwirtschaftliche Nutzung sich ergaben, mußte dieser Flurzwang von fortschrittlichen Landwirten zunehmend als Hemmschuh für die Betriebsgestaltung empfunden werden, denn nur eine freie Zugänglichkeit der Grundstücke und damit die Unabhängigkeit von den anderen Bewirtschaftern konnte dem einzelnen Landwirt diese neuen Chancen voll erschließen. Deshalb wurde in den Realteilungsgebieten bald der Ruf laut nach einer intensiven Erschließung der Gemarkungen mit einem so dichten öffentlichen Wegenetz, daß jedes einzelne Grundstück von einem Weg aus erreicht werden konnte. Außerdem sollten für eine verbesserte Bodenbearbeitung die Planformen der Grundstücke regelmäßig, ihre Längsgrenzen möglichst parallel sein.

Da es hierfür seinerzeit an einem gesetzlichen Instrumentarium fehlte, wurden erste Markungsregulierungen oder Markungsbereinigungen auf völlig freiwilliger Grundlage durchgeführt. Die Zielsetzungen dieser Verfahren waren aus heutiger Sicht recht bescheiden; sie erschöpften sich in der Anlegung ständiger Zufahrten zu den einzelnen Gewannen und damit in der Beseitigung des Flurzwanges. Auch gelang es nur in sehr wenigen Fällen überhaupt, die notwendige Übereinstimmung ausnahmslos aller Grundstückseigentümer herbeizuführen, die ja die unbedingte Voraussetzung dieser Freiwilligem Verfahren war.

Angesichts des liberalen Zeitgeistes gerade im deutschen Südwesten dauerte es noch recht lange, bis für diese bescheidene Methode der Neuordnung ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden konnte.

In Baden waren die Voraussetzungen hierfür etwas günstiger, denn im Großherzogtum gab es im Gegensatz zu Württemberg um die Jahrhundertmitte noch kein auf einer Landesvermessung beruhendes Kataster. Als nun für eine solche Landesvermessung am 26. März 1852 das »Gesetz, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogtums betreffend« verkündet wurde, waren in Artikel 3 folgende Bestimmungen enthalten:

> *Bei Gelegenheit der Vermessung soll Sorge getragen werden, 1. daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannwege abgeschafft und die notwendigsten zweckmäßig angelegt, sodann 2. daß mangelhafte Feldeinteilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitz, wo tunlich, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird.*

Diese Regelung war zwar kein eigenständiges Feldbereinigungsgesetz und hatte auch keine große Verbindlichkeit. Dennoch kann sie als der Anfang der badischen Feldbereinigungsgesetzgebung angesehen werden. Allerdings war dieser Gesetzbestimmung in praxi kein großer Erfolg beschieden (STAMMER). Deshalb wurde von den Landständen eine Initiative für ein Feldbereinigungsgesetz in Gang gesetzt, die letztendlich dazu führte, daß am 5. Mai 1856 ein »Gesetz, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend« verkündet werden konnte (s. unten Gesetzliche Grundlagen 3). Hier wurde wie bei den Vereinödungen vor 1819 von dem Voraussetzungsprinzip der Zustimmung aller Betroffenen abgegangen. Aufgrund dieses Gesetzes begann aber erst dann eine regere Feldbereinigungstätigkeit, als 1868 eine »Ministerialkommission für Feldbereinigung« und entsprechende Landeskulturbehörden eingerichtet worden waren.

Das badische Feldbereinigungsgesetz wurde 1886, 1903, 1931 und 1933 formell und materiell verbessert und 1936/37 durch das Reichsumlegungsgesetz und die Reichsumlegungsordnung abgelöst.

In Württemberg war die Entwicklung auf ein Feldbereinigungsgesetz hin ähnlich verlaufen wie in Baden. Nach einigen wenigen freiwilligen Markungsbereinigungen bescheidenen Inhaltes ohne gesetzliche Grundlage wurde am 26. März 1862 ein Gesetz über Feldwegeregulierung, Überfahrts- und Trepprechte erlassen, nachdem von der Königlichen Zentralstelle für die Landwirtschaft bereits 1854 eine Sammlung von Musterplänen zu Markungsbereinigungen herausgegeben worden war (vgl. unten Literaturangaben). Auch in Württemberg stand dabei im Vordergrund die *Anlegung ständiger Zufahrten zu den einzelnen Gewannen zur Beseitigung des Flurzwanges. Mit der Feldweganlage in enger, aber nicht notwendiger Verbindung stehe eine Verbesserung der Feldeinteilung, die ermögliche: regelmäßige Formen der Gewanne, Anlegung möglichst gradliniger Wege, Anlage von Graben- und Bachverbesserungen* (BOPP). Diese erste

gesetzliche Regelung im Lande Württemberg wurde 1886 zu einem regulären Feldbereinigungsgesetz erweitert und zur Erleichterung der Verfahrensweise 1899, 1909, 1930 und zur materiellen Ausweitung letztmals 1934 novelliert (GAUPP). 1936/37 wurde es durch das Reichsumlegungsgesetz und die Reichsumlegungsordnung abgelöst.

In Hohenzollern, das durch Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849 an Preußen gekommen war, erfolgte die Neuordnung ländlicher Fluren nach hohenzollerischem bzw. preußischem Recht. Erste Verfahren wurden ab 1859 mit staatlicher Hilfe, aber noch ohne spezielle Normen zur Wegeregulierung und Zusammenlegung von Grundstücken in Angriff genommen, wobei hier die Kosten von der Staatskasse übernommen wurden. Eine erste spezialgesetzliche Regelung brachte das Gesetz über die »Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten für die Hohenzollerischen Lande« vom 23. Mai 1885 (Gesetzliche Grundlagen 5). Die danach durchgeführten Neuordnungen wurden unter der Leitung der Generalkommission für die Rheinprovinz in Düsseldorf von einer Spezialkommission in Sigmaringen (später Kulturamt genannt) abgewickelt. Dieses Gesetz wurde durch die preußische Umlegungsordnung vom 21. September 1920 abgelöst, durch die für das ganze preußische Staatsgebiet eine einheitliche Verfahrensordnung geschaffen wurde (Gesetzliche Grundlagen 6). 1936/37 wurde dieses Landesgesetz durch das Reichsumlegungsgesetz und die Reichsumlegungsordnung ersetzt (HILLEBRANDT). Obwohl die Hohenzollerischen Lande noch bis 1945 preußisches Staatsgebiet blieben, ging schon 1938 die Zuständigkeit für die Durchführung der Umlegung in Hohenzollern auf das württembergische Feldbereinigungsamt Rottweil über.

Wegen der Verfahrensweise in der Feldbereinigung in Württemberg und Baden wird auf die Erläuterungen zu Karte 4,20 dieses Atlasses verwiesen. Die Verfahrensweise bei der Zusammenlegung bzw. Umlegung in Hohenzollern unterschied sich von der Handhabung in der Feldbereinigung in Baden und in Württemberg dadurch, daß die Planaufstellung nicht Angelegenheit einer überwiegend aus dem Kreis der Beteiligten gewählten Vollzugskommission war, sondern vom Kulturamt erfolgte und daß bei der Neuzuteilung größerer Wert auf eine Zusammenlegung gelegt wurde, als dies in Baden und Württemberg geboten war.

1936/37 machte die damalige Reichsregierung von der Ermächtigung der Weimarer Verfassung Gebrauch und regelte die ländliche Neuordnung reichseinheitlich. Durch den Erlaß des Umlegungsgesetzes am 26.Juni 1936 (Gesetzliche Grundlagen 7) wurde mit Wirkung vom 1.Januar 1938 auch für die Gebiete des heutigen Landes Baden-Württemberg ein einheitliches, inhaltlich wesentlich erweitertes und auch formell erheblich gestraffteres Verfahrensrecht geschaffen. Die materiellen Änderungen gegenüber den Vorgangsgesetzen bestanden vor allem darin, daß die öffentlichen Interessen, das gemeine Wohl und Gesichtspunkte der Raumordnung stark in den Vordergrund gestellt wurden, daß infolgedessen Flächen für in öffentlichem Interesse notwendig erscheinende Anlagen bereitgestellt werden konnten. Die Neuordnung sollte – wie früher bei der Vereinödung – zur Beseitigung der Besitzzersplitterung führen und Kleinstbesitz gegen Geldentschädigung sogar ganz aufgehoben werden können. In formeller Hinsicht gegenüber dem alten badischen und württembergischen Verfahrensrecht bestand die wesentlichste Änderung darin, daß die Verfahren nun ausschließlich von Amts wegen durchgeführt werden sollten und daß der gewählten oder auch bestellten Teilnehmervertretung allenfalls eine beratende Funktion zukam.

Dieses neue materiell sehr viel stärkere Neuordnungsrecht wurde zwar formell sofort angewendet, wirkte sich wegen des bald beginnenden Zweiten Weltkrieges jedoch kaum noch aus. Und auch nach Ende des Krieges kam die Neuordnungstätigkeit zunächst nur sehr langsam wieder in Gang, bis im Jahre 1953 vom Bundesgesetzgeber durch das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 ein auf die Verfassungssituation des Grundgesetzes abgestimmtes Neuordnungsrecht geschaffen wurde (Gesetzliche Grundlagen 9). Die nur sehr wenigen Verfahren, die in Baden-Württemberg noch nach dem Umlegungsrecht von 1936/37 ausgeführt worden sind und auch die Tatsache, daß die inhaltliche Umstellung auf dessen Zielsetzungen dabei nur sehr langsam erfolgte, rechtfertigt es nicht, dafür eine eigene Gruppe zu bilden. Sie werden deshalb bis Ende 1951 mit den Feldbereinigungen zusammen erfaßt.

In der Karte sind die Feldbereinigungen in Baden und Württemberg, die Umlegungen in den Hohenzollerischen Landen und die wenigen Umlegungen nach der Reichsumlegungsordnung mit violetter Senkrechtschraffur dargestellt. Es fällt auf, daß sie sich überwiegend auf Realteilungsgebiete erstrecken (RÖHM). Nur im Raume Ulm/Biberach, Aalen, Schwäbisch Hall, Öhringen und Bad Mergentheim sind verschiedene – zeitlich übrigens sehr späte – Feldbereinigungen und im südlichen Hohenzollern zahlreiche Umlegungen im Anerbengebiet erfolgt. Die Hauptschwerpunkte der Neuordnung durch Feldbereinigung liegen in den intensiv genutzten Gebieten Kern-Württembergs, im Ober- und Hochrheingebiet, dem Hegau, dem Taubergebiet und dem kleinen Odenwald. Insgesamt wurden von 1854 bis 1938 in Baden 840 Feldbereinigungen mit einer Gesamtfläche von 107 491 ha und in Württemberg 2 217 Verfahren mit 257 206 ha durchgeführt, wobei keineswegs immer die ganze Gemarkungsfläche erfaßt wurde, sondern wie im Fall Bissingen o. L. (Karte 4,20) erfolgten oft mehrere kleinere Bereinigungen

nacheinander in einer Gemeindegemarkung. Bei den Verfahren an den Autobahnen Mannheim-Heidelberg-Karlsruhe sowie Karlsruhe-Ulm und Leonberg-Heilbronn handelt es sich um Feldbereinigungen, die ab 1938 als Autobahn-Umlegungen weitergeführt und abgeschlossen wurden. Viele der sehr kleinräumigen Feldbereinigungen waren auch aus Anlaß von Gewässerausbauten eingeleitet worden und erstreckten sich folglich nur auf die unmittelbar von diesem Ausbau betroffenen Gemarkungsteile. Ortslagen waren bei der Feldbereinigung grundsätzlich ausgeschlossen. Dies ist bei dem gewählten Maßstab der Karte nicht erkennbar.

In Hohenzollern wurden ab 1859 bis 1936 61 Gemeinden mit zusammen 22 695 ha einem Umlegungsverfahren unterworfen. Hierbei handelte es sich allerdings vorwiegend um solche Verfahren, die in der Regel die ganzen landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkungen erfaßten, bisweilen sogar auch die Ortslagen und dort, wo der Wald zersplittert war, auch diesen. Neugeordnet wurden hier in gleicher Weise Gemarkungen mit Realteilungssitte als auch solche im Anerbengebiet (südöstliches Drittel). Im letzteren Gebiet wurden dabei schon Arrondierungsergebnisse erzielt, die selbst heutigen Ansprüchen noch genügen. In den Realteilungsgemarkungen entsprechen die Neuordnungsergebnisse auch hinsichtlich der Zusammenlegung mehr den württembergischen und badischen Feldbereinigungen.

Ähnlich verhält es sich übrigens mit den Umlegungen, die im Gebiet Baden-Württemberg zwischen 1938 und 1952 nach der Reichsumlegungsordnung von 1937 durchgeführt worden sind. Eine starke Arrondierung, wie sie nach dieser Rechtsnorm an sich gefordert war, ließ sich in den Realteilungsgebieten nicht von heute auf morgen durchsetzen, so daß sich diese Verfahren in bezug auf die strukturellen und landschaftsgestalterischen Ergebnisse noch nicht wesentlich von den früheren Feldbereinigungen und Umlegungen unterschieden. Insgesamt wurden in dieser Zeit 333 Umlegungsverfahren mit einer Gesamtfläche von 87 514 ha durchgeführt.

5. Flurbereinigung mit sich wandelnden Zielsetzungen

Die umfänglichsten Neuordnungen in den ländlichen Räumen unseres Landes sind in den letzten 30 Jahren erfolgt, seit 1953 der Bundesgesetzgeber das Flurbereinigungsgesetz erlassen hat (Gesetzliche Grundlagen 9). Ein Jahr zuvor war Baden-Württemberg aus den Ländern Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden entstanden und seit Anbeginn hatten sich die Regierungen dieses inzwischen 30jährigen Landes für die verstärkte Fortführung der Neuordnungstätigkeit engagiert. Dies hatte seinen Grund darin, daß die strukturellen Verhältnisse in der Landwirtschaft, insbesondere im Verhältnis zu den nördlichen Bundesländern als schwierig und in hohem Maße verbesserungsbedürftig angesehen werden mußten. Eine weitere Notwendigkeit ergab sich, als ab 1958 der gemeinsame Markt der Europäischen Gemeinschaft eine neue Konkurrenzsituation gerade für die südwestdeutsche Landwirtschaft mit sich brachte.

Aus diesen Gründen wurden in Baden-Württemberg in den 50er und 60er Jahren eine leistungsfähige Flurbereinigungsverwaltung aufgebaut und darüber hinaus jährlich steigende Beträge zur Förderung der Flurbereinigung in den Haushalten von Bund und Land ausgebracht. Das Ergebnis dieser Anstrengungen über fast 30 Jahre ist die in der Karte mit hellroter Färbung gekennzeichnete Neuordnungsfläche. Insgesamt handelt es sich dabei um 815 331 ha in 1 801 Gemarkungen unseres Landes.

Bei grundsätzlicher Verteilung über das ganze Land sind doch einige regionale Schwerpunkte erkennbar: der Norden des Landes vom Kraichgau über das württembergische Unterland bis in das Taubergebiet und nach Hohenlohe, die Schwäbische Alb und die nicht vereinödeten Teile des nordöstlichen Oberlandes, das Donaugebiet, das östliche Vorland des Schwarzwaldes von der Enz bis an den Hochrhein und der badische Oberrheingraben. Dabei handelt es sich gleicherweise um Realteilungs- und Anerbengebiete, um sehr fruchtbare Landschaften und auch um solche, in denen die Landbewirtschaftung schwierig ist, um Sonderkulturgebiete mit Obst- und Weinbau wie um Grenzstandorte pflanzenbaulicher Nutzung, im südlichen Schwarzwald auch um Waldgebiete.

Die Verfahren wurden mit Ausnahme der Weinbergflurbereinigungen durchweg flächendeckend für die Gemeindegemarkungen angelegt. In den speziellen Zielsetzungen waren sie jedoch sehr unterschiedlich. Jeweils entsprechend der konkreten Problemlage in den einzelnen Gemeinden wurden alle im Flurbereinigungsgesetz angebotenen Verfahrensarten angewendet:

- die »klassische« oder Regelflurbereinigung dort, wo eine umfassende Neuordnung mit Arrondierung, Erschließung und landeskulturellen Maßnahmen geboten schien,
- die beschleunigte Zusammenlegung dort, wo bereits – in der Regel nach einer früheren Feldbereinigung – ein ausreichendes Wegenetz und hinreichend geordnete wasserwirtschaftliche Verhältnisse vorlagen, wo es somit nur noch um die Flächenzusammenlegung ging,
- die vereinfachte Flurbereinigung dort, wo nur die Folgen von Eingriffsmaßnahmen zu heilen waren oder räumlich und sachlich sehr begrenzte Teilmaßnahmen anstanden und
- die Unternehmensflurbereinigung dort, wo ländliche Grundstücke in großem Umfange für Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Verkehrswegebau) in

Anspruch genommen werden mußten und dabei der Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt und zu erwartende landeskulturelle Nachteile vermieden werden sollten.

Bei allen Verfahren sollten die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und gegebenenfalls auch in der Forstwirtschaft verbessert, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert werden. Dabei war jeweils das Neuordnungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Feldmark mußte neu eingeteilt, zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt und/oder nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden. Dabei waren Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen zu schaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. In Verbindung hiermit konnten – soweit erforderlich – auch Maßnahmen der Dorferneuerung durchgeführt werden. Immer waren dabei die rechtlichen Verhältnisse zu ordnen.

Die mit der Durchführung der Verfahren betrauten Flurbereinigungsbehörden hatten dazuhin Sorge dafür zu tragen, daß bei der Flurneuordnung die öffentlichen Interessen gewahrt wurden und daß vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (in den Dörfern), des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei und des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird. Dieser umfangreiche Maßnahmenkatalog, der im § 37 des Flurbereinigungsgesetzes festgelegt ist, mußte und muß zwar nicht in jeder Flurbereinigung in vollem Umfange zum Tragen kommen. Durch das Zusammenwirken mit den am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümern bzw. mit der von ihnen gewählten Vertretung (Vorstand), mit den Gemeinden und mit allen betroffenen Behörden und Organisationen ist aber in jedem Falle sicherzustellen, daß alle relevanten Anliegen erkannt, berücksichtigt und von der Flurbereinigungsbehörde so weit als möglich koordiniert werden. Sie stellt dazu unter Mitwirkung dieses Vertreterkreises und im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan auf, der festgestellt bzw. genehmigt die Grundlage für die Herstellung aller öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen bildet, soweit nicht bestimmte öffentliche Maßnahmen bereits nach anderen gesetzlichen Normen planfestgestellt wurden. Die Neueinteilung der Grundstücke erfolgt dagegen nach Anhörung jedes einzelnen Grundstückseigentümers im Zuteilungsentwurf und findet zusammen mit allen anderen rechtlichen Regelungen im Flurbereinigungsplan seine rechtliche Gestalt.

Daß die dabei notwendigen Abwägungsprozesse zwischen öffentlichen und privaten Interessen oder auch zwischen widerstreitenden öffentlichen Interessen (wie z.B. landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Landschaftspflege oder Verkehrswegebau bzw. Wasserwirtschaft und Natur- bzw. Umweltschutz) oft sehr schwierig sind, steht außer Zweifel, und oft dauert es sehr lange, bis im konkreten Fall ein allseits tragbarer Kompromiß gefunden ist. Die Linie, auf der solche Verständigung möglich ist, wird dabei auch mitbestimmt vom allgemeinen Bewußtsein, von den sich wandelnden Wertvorstellungen, so daß auch die Neuordnungen in den letzten 30 Jahren zumindest in ihrer landschaftsgestaltenden Wirkung nicht einheitlich zu beurteilen sind. Diesem Wandel im allgemeinen Verständnis hat der Gesetzgeber durch eine Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahre 1976 Rechnung getragen. In den Jahren davor hatte aber schon die Praxis manches vorweggenommen, so daß im Gestaltungs»stil« durch die Novelle kein Bruch entstand. Dem aufmerksamen Landschaftsbeobachter bleibt dieser allmähliche Wandel sicher nicht verborgen. Es ist nicht zu übersehen, daß in den 50er Jahren, als noch der Eindruck von Hunger und Not der Kriegs- und Nachkriegszeit allgemein gegenwärtig war, den landwirtschaftlichen »Interessen« gegenüber denen von Naturschutz und Landschaftspflege ein größeres Gewicht bei der Neugestaltung zugemessen werden mußte, als dies heute der Fall ist. Aber auch das Wissen der beteiligten Experten, beispielsweise in bezug auf ökologische Zusammenhänge, ist heute größer als noch vor 10 oder 20 Jahren. Und auch hier ist die Entwicklung noch im Fluß; es ist noch kein Ende dieses Prozesses in Wissenschaft und Praxis zu erkennen.

Die seit 1953 durchgeführten 1 801 Flurbereinigungsverfahren mit einer Gesamtfläche von	815 331 ha
gliedern sich in:	
1 144 Regelflurbereinigungen und vereinfachte Verfahren mit einer Fläche von	516 162 ha

davon

509 Weinbergflurbereinigungen
mit einer Rebfläche von 15 215 ha

29 Sonderkulturverfahren in Obst-, Tabak-, Spargel-und Gartenbaugebieten mit 1 190 ha

443 beschleunigte Zusammenlegungen mit 175 912 ha

185 Unternehmensverfahren mit 122 067 ha.

Die einzelnen Verfahrensarten sind in der Karte nicht besonders ausgewiesen. Die Regelflurbereinigungen verteilen sich ohnehin recht gleichmäßig über die gesamte Neuordnungsfläche. Die Weinbergflurbereinigungen entfallen zu etwa 60% auf das badische und 40% auf das württembergische Weinbaugebiet. Von den 26 916 ha Rebfläche Baden-Württembergs sind bereits 15 215 ha (57%) geordnet; ca. 3 000 ha (12%) bedürfen keiner Neuordnung.

Sonderkulturverfahren werden hauptsächlich im nordbadischen Raum durchgeführt, ferner im württembergischen Unterland und am Bodensee (Reichenau). Die beschleunigten Zusammenlegungen erfolgen als Zweitbereinigungen vornehmlich in ehemals feldbereinigten Gebieten. Unternehmensflurbereinigungen reihen sich häufig bandförmig an den großen neuen Verkehrswegen, wie das Beispiel der Bundesautobahn A 81 Stuttgart-Singen zeigt (Abb. 1).

Abb. 1

6. Landwirtschaftliche Siedlungen im Außenbereich

Ein sehr wesentliches Struktur- und Gestaltungselement unserer Landschaft stellen neben den dörflichen und städtischen Siedlungen die landwirtschaftlichen Gehöfte im Außenbereich dar. Da die Anlage solcher Höfe der Neuordnung im ländlichen Raum zuzurechnen ist, soll hierzu eine eigene Darstellung erfolgen.

Die Ansiedlung in unserem Lande erfolgte sowohl in der alemannischen als auch fränkischen Periode fast ausschließlich in Weilern, aus denen sich im Laufe der Zeit geschlossene Dörfer mit Gewannfluren entwickelt haben. Erst bei der mittelalterlichen Kolonisation insbesondere der Waldgebiete erfolgte die Erstbesiedlung, teilweise in Streulage. Diese Einzelhofstruktur ist dort zumeist bis heute erkennbar; sie prägt das Gesicht dieser Landschaften. Die regionale Trennung unterschiedlicher Siedlungsformen gemäß der ursprünglichen Besiedlungsart ist heute allerdings häufig verwischt. Hierfür ist zum einen die außerlandwirtschaftliche Entwicklung der Dörfer sowohl in als auch außerhalb der Ballungsgebiete des Landes ursächlich. Zum anderen erfolgte seit dem Beginn der ländlichen Neuordnungen Ende des 17.Jahrhunderts in beträchtlichem Maße auch der Ausbau landwirtschaftlicher Gehöfte aus den geschlossenen Ortslagen in die bis dahin unbebauten Feldgemarkungen und in geringem Umfang auch die Errichtung ganz neuer Siedlungen in der Flur.

Die heute als Aussiedlung bezeichnete Verlegung landwirtschaftlicher Gehöfte in den Außenbereich fand in Baden-Württemberg schwerpunktmäßig in zwei Perioden statt, und zwar etwa von 1760 bis 1820 regional begrenzt im Allgäu, in Oberschwaben und im östlichen Bodenseeraum in den Vereinödungen als sogenannte

Ausbauten, und später – mit einigen Vorläufern vor dem Zweiten Weltkrieg – im wesentlichen seit 1950 bis heute fortdauernd im ganzen Lande.

In der Ausbauphase von 1760 bis 1820 wurden im württembergischen Allgäu, in Oberschwaben und dem Bodenseegebiet in den heute eindeutig nachzuweisenden Vereinödungen rd. 600 Höfe aus den geschlossenen Dörfern ausgebaut (vgl. Abb. 2, rote Punkte); in der Literatur ist sogar von über 1 000 Höfen die Rede. Diese »Ausbauten« waren neben der Arrondierung ein wesentliches und vor allen Dingen auch landschaftsprägendes Element der Vereinödung. Erst durch die gleichzeitige Verlegung von Höfen aus den damals auch im Allgäu vorherrschenden Haufendörfern in die Feldmark und die Arrondierung um die Hofstelle herum konnte der volle arbeitswirtschaftliche Erfolg der Zusammenlegung erreicht werden. Das setzte zumindest in größeren Dörfern die Aussiedlung eines mehr oder weniger großen Teiles der Höfe zwingend voraus. Die Hofverlegung geschah somit nicht nur im Interesse der Aussiedler selbst, sondern gleichermaßen im Interesse der im Dorf verbleibenden, weil deren Flächen dann nahe am Ort arrondiert werden konnten. Es war daher auch berechtigt, daß bei der Vereinödung sich die im Dorf Verbleibenden regelmäßig an den Kosten für die Ausbauten beteiligen mußten. Diese Ausbauten waren und sind auch noch heute nicht nur von erheblichem strukturellen und einzelbetrieblichen Belang, sondern sie prägen das Bild dieser Landschaft. Erst durch die damalige Aussiedlung entstand die heute vielfach als »gewachsen« empfundene Allgäulandschaft. Durch die zahlreichen Ausbauten zwischen 1760 und 1820 wurden nicht nur Struktur und Landschaftsbild der Gemarkungen grundlegend verändert; auch die Dörfer haben ihr Gesicht gewandelt. Wenn man bedenkt, daß damals fast jeder dritte Bauer mit seinem Hof das Dorf verließ, um sich in der Feldmark neu anzusiedeln – in einigen Fällen war es sogar der überwiegende Teil der Betriebe –, kann man sich vorstellen, daß sich dabei auch die Dörfer selbst grundlegend verändert haben müssen. Ganz zwangsläufig haben so die Ausbauten indirekt zu einer neuen Dorfgestalt in den Vereinödungsgebieten geführt.

Es waren gerade die Aussiedlungen, die das Mißfallen der neuen Landesherren und -verwalter fanden, als diese Gebiete nach der napoleonischen »Flurbereinigung« überwiegend zu Württemberg kamen. Durch Ministerialerlaß vom 16. Juli 1819 wurden die Ausbauten endgültig untersagt. Die Vereinödungsbewegung kam damit in Württemberg zum Erliegen. Nach dem Verbot wurden über einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren praktisch keine landwirtschaftlichen Gehöfte außerhalb der Ortslagen neu errichtet. Entsprechende Wünsche und Bittgesuche wurden regelmäßig abschlägig beschieden. Als zum Beispiel kurz vor dem Ersten Weltkrieg der größere Teil des Dorfes Ilsfeld bei Heilbronn abbrannte und einige Bauern die Gelegenheit nutzen und in die sehr große Feldgemarkung aussiedeln wollten, wurde ihnen dies von der königlichen Regierung verwehrt. Sie mußten allesamt ihre Hofstellen auf engen Hofparzellen im Dorf wieder errichten.

In Baden und zwar im Linzgau und vereinzelt im Hegau wurden auch nach 1820 noch Höfe in den Feldgemarkungen angesiedelt. Aus Hohenzollern sind keine Aussiedlungen in Verbindung mit den Zusammenlegungen oder Umlegungen bekannt.

Das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 ermöglichte insofern eine Wende, als auf dessen Grundlage wie in allen damaligen Ländern des Reiches auch in Baden und in Württemberg gemeinnützige Siedlungsgesellschaften gegründet wurden, die dann bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges über 300 landwirtschaftliche Siedlungen gebaut haben.

Eine weit größere Bedeutung erlangte die Siedlungstätigkeit in Baden-Württemberg nach dem Zweiten Weltkrieg (vgl. im Literaturverzeichnis unter Neu- und Aussiedlungen sowie SCHULER). Die ersten Impulse dazu gingen von den Militärregierungen aus, die die Durchführung einer Bodenreform anordneten. Dadurch sollten u.a. bessere Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Erzeugung geschaffen, die Grundbesitzverhältnisse korrigiert und Siedlungsland für die Eingliederung heimatvertriebener und geflüchteter sowie die Ansiedlung landloser einheimischer Landwirte beschafft werden. Insgesamt wurden durch die Bodenreform in Baden-Württemberg 19 000 ha Land verfügbar gemacht, weitere 15 500 ha wurden freihändig erworben. Auf einen Teil dieser Flächen konnten in den Folgejahren ca. 870 Neusiedlungen errichtet werden, von denen 690 mit heimatvertriebenen Landwirten besetzt wurden.

Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit in Baden-Württemberg seit dem Zweiten Weltkrieg wurde aber die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe aus den beengten Ortslagen der Dörfer. Wenn Baden-Württemberg in der Nachkriegszeit auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik führend wurde, so hatte dies seinen Grund darin, daß hier die Mißstände für die Landwirte in den Dörfern besonders prekär waren: die qualvolle Enge in den Haufendörfern, die rasche Urbanisierung ehemals ländlicher Gemeinden, die überalterte Bausubstanz und die damit zusammenhängende unbefriedigende Wohnsituation vieler Landwirte. Zudem waren hier Investitionen als Voraussetzung für das Mithaltenkönnen der Landwirte in der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung besonders notwendig.

Insgesamt wurden bis Ende 1981 in Baden-Württemberg rund 7 000 Aussiedlungen mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. Sie sind in der Abb. 2 durch grüne Punkte gekennzeichnet. Die meisten Höfe entstanden in den Realteilungsgebieten Nordwürttembergs und Nordbadens. Allein in den Altkreisen Heilbronn, Ludwigsburg, Buchen und Sinsheim wurden jeweils mehr als 200 Betriebe aus den Ortslagen in die

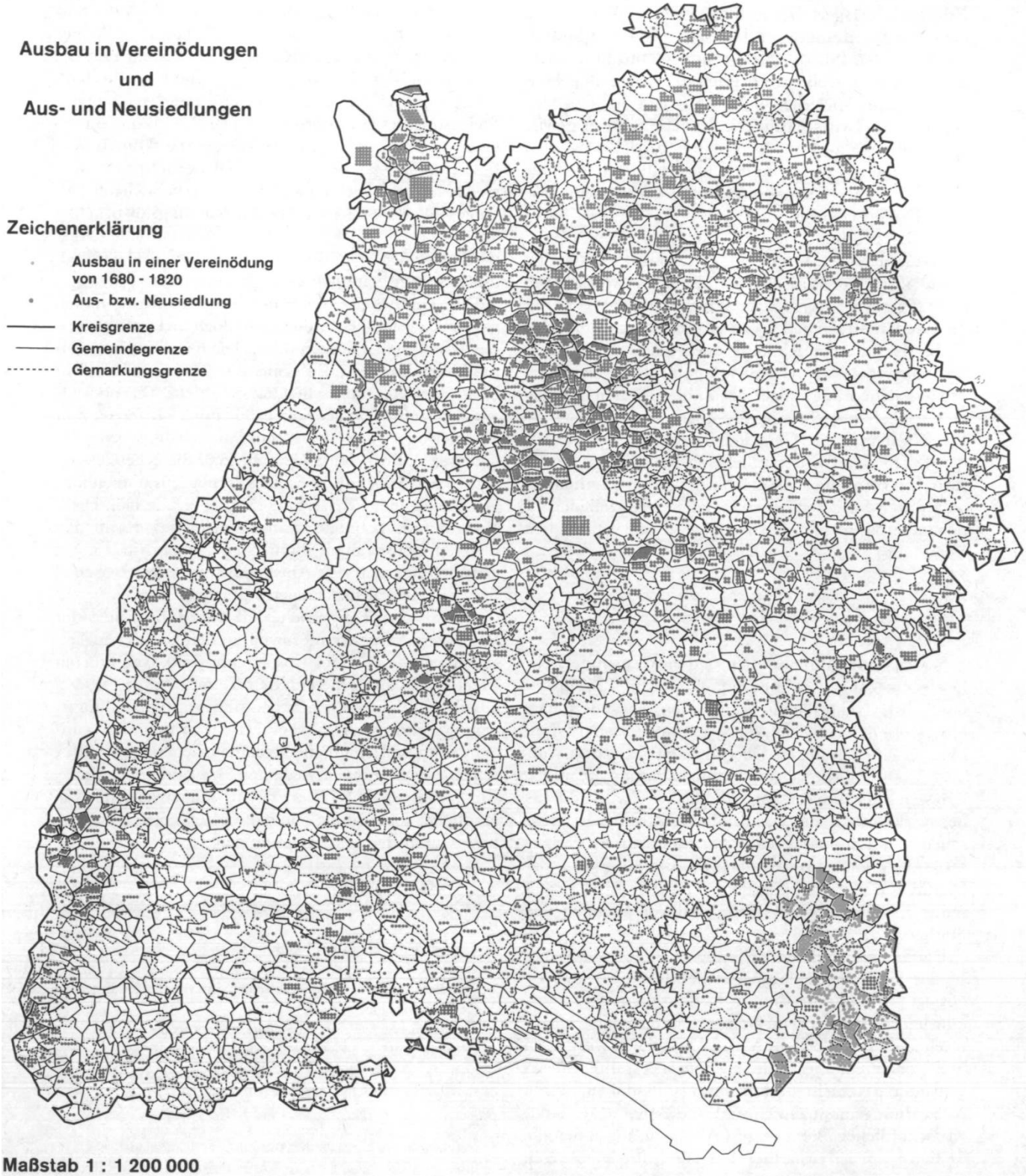
Ausbau in Vereinödungen
und
Aus- und Neusiedlungen
Zeichenerklärung
Ausbau in einer Vereinödung von 1680 - 1820
Aus- bzw. Neusiedlung
Kreisgrenze
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Maßstab 1 : 1 200 000

Abb. 2

Feldmark verlagert. Der zeitliche Höhepunkt mit mehr als 400 Aussiedlungen pro Jahr lag in den 60er Jahren. In den letzten Jahren waren es um 100 pro Jahr, allerdings mit stets größer werdendem Bauvolumen je Hofstelle und mit spezieller Betriebsausrichtung. Die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe wird in gewissem Umfange auch in der Zukunft betrieben werden müssen und zwar vornehmlich aus Gründen des öffentlichen Wohles (Immissionsschutz, Verkehrsentwicklung, Dorferneuerung).

Die Aussiedlungshöfe der Nachkriegszeit sind wie die Ausbauten bei den Vereinödungen zu einem prägenden Element unserer Wirtschaftslandschaft geworden. Die Höfe fügen sich – von Ausnahmen abgesehen – gut in die Landschaft ein und sind durch Bepflanzung binnen 10 bis 15 Jahren regelmäßig auch gut eingewachsen. Strukturell und wirtschaftlich kommt ihnen eine noch größere Bedeutung zu, als ihre Zahl vermuten läßt. Sie bewirtschaften nicht nur eine überproportional große Fläche – in manchen Gemeinden den ganz überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche –, sondern sie haben zusammen mit den bei der ersten Landnahme oder durch Vereinödung entstandenen Einzelhöfen einen unverhältnismäßig großen Anteil an der tierischen Veredlung.

7. Schlußbemerkungen

Seit fast drei Jahrhunderten sind die Gemeinde- bzw. Dorfgemarkungen in unserem Lande im Prozeß der ländlichen Neuordnung erheblichen Veränderungen unterworfen, wenngleich diese erst in den letzten Jahren von einer breiteren Öffentlichkeit registriert wurden. Die Neuordnungsmaßnahmen hatten über den längsten Zeitraum den ausschließlichen Zweck, die Lebensverhältnisse der unmittelbar betroffenen Menschen, der Landwirte und ihrer Familien, zu verbessern. Dazu kam das Bemühen um die Steigerung der Produktion von Nahrungsgütern für eine rasch wachsende Bevölkerung im Lande und vor allem in den Städten.

Die letztere Zielsetzung ist heute angesichts wachsender Überschüsse landwirtschaftlicher Erzeugnisse obsolet, obwohl ohne die – in Krisenzeiten nicht ungefährdeten – Importe von Nahrungsgütern oder Substituten auch heute bei uns Mangel herrschen würde. An Stelle der alten Ziele trat seit den 50er Jahren dieses Jahrhunderts mehr und mehr das Bemühen, durch Neuordnungsmaßnahmen die Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, um ihnen die Teilhabe am wirtschaftlichen Fortschritt der übrigen Gesellschaft zu ermöglichen. Dazu kommt, daß gleichzeitig mit der explosiven volkswirtschaftlichen Entwicklung und den in gleicher Weise gewachsenen persönlichen Erwartungen aller ihrer Glieder außerlandwirtschaftliche Ansprüche an die ländlichen Räume so gestiegen sind, daß ein vernünftiger Ausgleich der teils widerstreitenden Interessen sehr häufig nur in Bodenordnungsverfahren möglich ist. Dadurch hat sich die Zielsetzung der Flurneuordnungsverfahren innerhalb weniger Jahrzehnte gewandelt, und zwar weg von der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion hin zu einer anderen, doppelten Aufgabe: Produktivitätsverbesserung der landwirtschaftlichen Betriebe und Ausgleich von sehr unterschiedlichen, in erheblichem Umfange außerlandwirtschaftlichen Nutzungsansprüchen an den ländlichen Raum. Die gesellschaftlichen Auswirkungen der Neuordnungsmaßnahmen sind dadurch mit Bestimmtheit nicht geringer geworden.

Die ländlichen Neuordnungsmaßnahmen haben ganz zwangsläufig – früher wohl noch mehr als heute –das Landschaftsbild verändert. Die nach Erreichen eines hohen Wohlstandsniveaus gewachsene Sensibilität breiter Bevölkerungsschichten für solche Veränderungen hat – vor allem bei Außenstehenden – in letzter Zeit zu einer überwiegend kritischen Beurteilung ihrer Ergebnisse geführt. Hinzu kommt, daß die erheblich gewachsenen Erkenntnisse ökologischer Zusammenhänge ebenfalls neue Bewertungen zur Folge haben. Diese Erkenntnisse konnten zwangsläufig aber erst in den neueren Maßnahmen ihren Niederschlag finden. Sie kommen heute in den Abwägungsprozessen zwischen den verschiedenen Belangen voll zur Geltung.

Aus all dem ergibt sich, daß die Maßnahmen der ländlichen Neuordnung sowohl in den konkreten Zielsetzungen als auch im Erscheinungsbild Wandlungen unterworfen sind, die von den Veränderungen in den gesellschaftlichen Ansprüchen und Wertvorstellungen geprägt sind. Menschliches Dasein in den sich wandelnden gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Ausprägungen bedeutet Bewegung, Veränderung, Entwicklung. Hierzu wird auch weiterhin die ländliche Neuordnung – in manchen Gebieten wiederholt – ihren Beitrag leisten müssen.

Gesetzliche Grundlagen:

Württembergische Feldbereinigungsgesetze

1 Gesetz über Feldwege, Trepp- und Überfahrtsrechte vom 26. März 1862 (Reg.Bl. S.91).

2 Gesetz betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 (Reg.Bl. S. 111).
Neufassung des Feldbereinigungsgesetzes vom 26. Jan. 1931 (Reg.Bl. S.21), geändert am 26. Jan. 1934 (Reg.Bl. S.27). Gesetz über die Durchführung von Feldbereinigungen zur Arbeitsbeschaffung vom 26. Jan. 1934 (Reg.Bl. S.30).

Badische Feldbereinigungsgesetze

3 Gesetz vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend (Reg.Bl. 1856, S. 167).

4 Gesetz, die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) betreffend, vom 21. Mai 1886 (GVBl. 1886 S.305).
Gesetz über die Feldbereinigung vom 27.März 1931 (GVBl. S.77), geändert am 9. Okt. 1933 (GVB1. S.219).

Hohenzollerische Umlegungsgesetze

5 Gesetz vom 23. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten für die Hohenzollerischen Lande (GesS. S. 143).
6 Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21.Sept. 1920 (GesS. S.453).

Neuere Gesetzgebung

7 Umlegungsgesetz vom 26.Juni 1936 (RGBl. I S.518).
8 Reichsumlegungsordnung vom 16.Juni 1937 (RGB1.I S.629).
9 Flurbereinigungsgesetz vom 14.Juli 1953 (RGB1.I S.591). Neufassung vom 16.März 1976 (BGB1.I S.546).

Literatur

BOPP, F.: Geschichte der Flurbereinigung in Baden-Württemberg. Unveröffentlichtes Manuskript. 1975.
Denkschrift 25 Jahre Feldbereinigung in Württemberg. 1911.
DORN, H.: Die Vereinödung in Oberschwaben. 1904.
FISCHER, A.: Die Vereinödung in Oberschwaben. Manuskriptdruck 1960.
FLAD, M.: Die agrarwirtschaftliche Entwicklung des württembergischen Allgäus seit 1840. Diss. Hohenheim 1952.
-: Verbesserung der Agrarstruktur in Baden-Württemberg aus historischer Sicht. In: Schwäbischer Bauer 1982 Nr.6 u. 7.
GAUPP, R.: Das württembergische Feldbereinigungsgesetz vom 30. März 1886. Kommentar. 1888.
HILLEBRANDT, R. usw.: Reichsumlegungsordnung. Kommentar. 1938.
LEIBBRAND, W.: Vereinödungen im württembergischen Allgäu von 1680 bis 1820. Manuskript, Bearbeitungsstand 1.Juni 1982.
-: Feldweg- und Gewandregulierungen in Württemberg von 1821 bis 1885. Manuskript, Bearbeitungsstand 23.Juni 1982.
MILLER, M.: Die Vereinödung im ehemaligen Kreis Waldsee. Diss. Freiburg i.Br. 1954.
Musterpläne zu Markungsbereinigungen. Stuttgart 1854 und 1868.
Die Neu- und Aussiedlungen in Baden-Württemberg. Hg. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg. 1975.
RÖHM, H.: Die Vererbung landwirtschaftlichen Grundeigentums in Baden-Württemberg. 1957.
SCHULER, E.: Drei Jahrzehnte Siedlungsförderung in Baden-Württemberg. 1977.
SICK, W.-D.: Über die Vereinödung im nördlichen Bodenseegebiet. In: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1951/52. S.81-105.
STAMMER, J.: Die Entwicklung der Feldbereinigung in Baden. 1930.
STEUER, R.: Flurbereinigungsgesetz. Kommentar. 1967.

HISTORISCHER ATLAS VON BADEN-WÜRTTEMBERG: *Erläuterungen*
Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg
10. Lieferung 1985
Druck der Erläuterungen: Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart